

SATZUNG
für den
Förderkreis des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen
und Pfadfinder Lingen (Ems) e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderkreis des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Lingen (Ems) e.V.“ Er hat seinen Sitz in Lingen(Ems). Er wurde am 10.11.1978 gegründet. Er ist eingetragen im Vereinsregister Nr. VR 100170 beim Amtsgericht in Osnabrück.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist es, günstige Bedingungen (Bereitstellung finanzieller Mittel, Beschaffung von Zeltmaterial etc., Stellung von Referenten für die Ausbildung als Gruppenleiter, Durchführung von Freizeiten, Schulungsmaßnahmen u.ä.) für die jugendpflegerische Arbeit des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) in Lingen (Ems) zu schaffen. Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.
- (2) Damit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden
- (3) Die Gruppen des VCP Lingen sind Teile des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Deutschlands und Niedersachsens. Der VCP Lingen ist ein Jugendverband im Sinne von § 9 Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) in Verbindung mit § 17 Nds. Ausführungsgesetz JWG.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, sofern sie gewillt sind, den in § 2 der Satzung festgelegten Zweck des Vereins zu fördern, das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind.
- (2) Über die Aufnahme der in Abs. 1 aufgeführten Mitglieder entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Tod oder durch Ausschluss eines Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Austrittserklärung möglich, die spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein muss. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung, die in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden zu verabschieden ist.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu 3 Beisitzern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

- (3) Der Vorstand wählt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Schatzmeister und den Schriftführer.
- (4) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen sind berechtigt, den Verein zu vertreten.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit
- (6) Der Vorstand leitet den Verein. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Mitgliederversammlung vorzubereiten,
 - b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen,
 - c) die laufenden Aufgaben des Vereins wahrzunehmen und für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu sorgen,
 - d) für eine ordnungsgemäße Vermögens- und Kassenverwaltung Sorge zu tragen.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung durch den Vorsitzenden, jedoch mindestens viermal im Jahr zusammen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuladen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.
- (3) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es:
 - (a) die Richtlinien der Arbeit des Vereins zu bestimmen,
 - (b) die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 5 Abs. 2 zu wählen,
 - (c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission gemäß § 7 zu wählen,
 - (d) den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen, die Jahresrechnung abzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
 - (e) die Beitragsordnung zu beschließen,
 - (f) über Anträge an die Mitgliederversammlung zu beraten und zu beschließen,
 - (g) über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4, Abs. 2 zu beschließen,
 - (h) über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen. Für solche Beschlüsse ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 7 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Rechnungsprüfungskommission prüft mindestens einmal in jedem Jahr die laufende Geschäftsführung und den Rechnungsabschluss, den der Vorstand 4 Wochen vor Zusammentreten der Mitgliederversammlung vorzulegen hat und gibt auch der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Ergebnisse der Prüfung. Die Rechnungsprüfungskommission schlägt der Mitgliederversammlung vor, den Vorstand zu entlasten oder ihm die Entlastung zu verweigern.

§ 8 Protokollführung

Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen oder dessen Erträge, auch dürfen ihnen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Ansprüche auf den Ersatz ihrer Auslagen.

- (2) Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks vorhandene Vermögen fällt an den VCP Land Niedersachsen e.V. Die so verteilten Vermögensteile sind von den Empfängern ausschließlich für jugendpflegerische Zwecke zu verwenden.

Die Satzung vom 10.11.1978 wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.11.2016 geändert. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der eingereichte Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.11.2016 überein.

Lingen, den 18.11.2016

Horst Sender (1.Vorsitzender)

Klaus Erdbrink (Schatzmeister)